





Zegota Pauli.

Zegota Pauli, amanunt Biblioteki Jagiellońskiej, zmarł wczoraj d. 20 października. Imię Zegoty Pauliego nie jest obce nikomu, któremuś...

Z TEATRU.

Sapho, sztuka w 5 aktach, przeobrażona z romansu A. Daudeta, przez A. Bellota. Pierwszy gościnny występ p. Gabrieli Zapolskiej, artystki teatru „Libre” w Paryżu.

rozrzuć. Słowem, pojedyncze epizody dramatu posiadają niezaprzeczoną wartość, brak im jednak artystycznej oprawy, która by rozproszone cenne kamienie i perły połączyła w całość...

publiczne, a między temi muzeum i miejską kasę oszczędności. Wczoraj odbyło się wspaniałe przyjęcie u marszałka Lohkowieca.

uspokajające kazania, w których zawiadomiono ludność, że wiele żyjących armeńskiego narodu zostało spełnionych. Oczekują także uspokajającego listu pasterskiego patriarchy.

Ruch artystyczny i umysłowy.

„U kolebki teatru” (nstęp z dziejów sceny warszawskiej) 1765—1777. — „Teatr Bogusławskiego” (nstęp z dziejów sceny polskiej) 1778—1794.

Dział ekonomiczny.

Targ na nierogaciznę w krakowskim zakładzie obserwacyjnym. Przepędzono na targ 18 i 19 października sztuk 6952.

Telegramy własne „Czasu.”

Lwów 21 października. Najwyższem postanowieniem z dnia 5 b. m. nadał cesarz na przedstawienie Wydziału krajowego dwa stypendya...

Telegramy biura koresp.

Budapeszt 21 października. Wczoraj o g. 12ej w południe odbyło się zaprzysiężenie nowo-mianowanych namiestników Galicji i Styryi, ks. Sanguszki mgr. Bacquehema.

NADESEANE.

Ball-Seidenstoffe von 35 kr. bis fl. 14.65 per Meter — sowie schwarze, weisse und farbige Henneberg-Seide von 35 kr. bis fl. 14.65 per Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc.

Za spokój duszy s. p. Lucyny z Mańkowskich Rutkowskiej b. obywatelki dóbr ziemskich z Podola zmarłej w Krakowie dnia 18 października 1895

Dr Wł. Harajewicz powrócił (2243 3-3) i ordynuje jak dawniej Podwale, L. 14.

Objawjący z dniem 1 stycznia 1895 r. we własny zarząd (75 234-) Hotel Europejski (w ul. Lwowie — Plac Maryacki)

Table with exchange rates for Krakow. Columns: Kurs krakowski, Kraków 21 października, płać, żądają.

Table with telegraphic rates. Columns: Kurs telegraficzny, Wiedeń 21 października, g. 80 min. po południu.

Uspokobienie giełdy: spokojne. Berlin 21 października. Banknoty austr. — 169 80, 4 1/2, Listy polskie 68 80

ODPOWIEDZIALNY REDAKTOR I WYDAWCA Michał Chyliński.

Wszelkie papiery wartościowe, banknoty zagraniczne i monety kupuje i sprzedaje pod najkorzystniejszym warunkami Kantor wymiany filii c. k. uprzyw. gal. Banku hipotecznego w Krakowie, Rynek, L. 30.

K. u. k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium. (Abthg 13, Nr. 1757 von 1895).

Kundmachung.

Das Reichs-(gemeinsame) Kriegs-Ministerium beabsichtigt die in dem angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände im Wege der allgemeinen Concurrenz sicherzustellen...

Die Offerenten haben Folgendes zu beachten: I. Es werden nur österreichische oder ungarische Staatsbürger berücksichtigt...

Die offerierten Gegenstände müssen unbedingt im Inlande aus inländischem Material erzeugt werden.

Bei Ersthörern aus den Ländern der ungarischen Krone müssen die zu liefernden Artikel und das zu denselben erforderliche Material — das letztere soweit dasselbe in der erforderlichen Menge und Qualität zur Erzeugung musterähnlicher Sorten...

II. Die Offerenten, welche der Heeresverwaltung nicht bereits aus früheren Lieferungen bekannt sind, haben ihre Soliditäts- und Leistungsfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen.

Zur Ausfertigung solcher Zeugnisse sind berufen: 1) Rückichtlich der im Handelsregister protocollirten Firmen:

Die Handels- und Gewerbe-Kammern, in deren Bezirk die Firmen etabliert sind. 2) Bezüglich jener Offerenten, welche handelsgerichtlich nicht protocollirt sind:

Die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereich der Wohnort des Offerenten liegt.

Diese Zeugnisse werden von den zu ihrer Ausfertigung berufenen Organen den Parteien nicht ausgeteilt, sondern unmittelbar an das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium gesendet.

Die Offerenten haben daher behufs Ausfertigung eines solchen Documentes, bei der zuständigen Handels- und Gewerbe-kammer (der politischen Behörde I. Instanz) rechtzeitig das Gesuch einzubringen, im welchem:

- 1) der Vor- und Zuname (Wortlaut der Firma), 2) der Geschäftsweig und der Wohnort, 3) die zur Durchführung der Offerterhandlung berufene Militärbehörde (im vorliegenden Falle das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium), 4) der Tag der Verhandlung, und 5) die Lieferungsgegenstände und deren Quantität genau anzugeben sind.

Der Bescheid, welcher auf dieses Gesuch den Unternehmern zukommen wird, ist sodann dem Offerte beizulegen.

III. Das Anbot beschränkt sich blos auf die in angefügten Verzeichnisse benannten Gegenstände, und zwar kann es auf das Gesamtquantum der einzelnen Gegenstände oder auf einen beliebigen Theil derselben lauten.

IV. Die sämtlichen Gegenstände müssen nach den, bei dem Montur-Depots zu Brünn, Budapest, Graz und Kaiser-Ebersdorf zur Ansicht liegenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum desjenigen, was gefordert wird, anzusehen ist, geliefert werden. Sorten, von welchen mehrere Grössen normirt sind und von welchen der Bedarf nach den einzelnen Grössengattungen in angefügten Verzeichnisse nicht speciell angegeben ist, müssen nach den vorgeschriebenen Grössengattungsprocenten geliefert werden.

Die Offerenten auf Unterhosen aus gewirktem Baumwollstoffe haben Muster solcher Hosen in zwei Grössengattungen gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch von demselben abgesondert, vorzulegen. Die 1. Grössengattung hat eine Länge von 112 cm., die 2. eine Länge von 104 cm. zu besitzen. Die betreffenden Muster müssen auf der Emballage den Namen des Offerenten und den Zweck der Sendung deutlich versehen lassen.

Es steht den Unternehmern frei, wegen entgeltlicher Überlassung von Mustern (mit Ausnahme der Hosen aus gewirktem Baumwollstoff) an die genannten Montur-Depots, sich zu wenden, welche ermächtigt wurden, die gewünschten Muster gegen Bezahlung zu verfabriken.

In den Preisen, welche die Unternehmer für diese Muster zu entrichten haben, sind nebst den unmittelbaren Beschaffungskosten noch 15% Regiespesen begriffen. V. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1896 in vier gleichen Raten derart zu geschehen, dass von dem bestellten Quantum je ein Viertel bis Ende März, Mai, Juli und September 1895 zur Abstattung gelangt.

Die Heeresverwaltung behält sich ausdrücklich vor, das angebotene Lieferungsquantum eventuell zu verringern oder aber dasselbe eventuell bis zur Hälfte zu erhöhen. Eine solche Mehrbestellung kann auch während des Jahres 1896 jederzeit stattfinden, in welchem letzteren Falle der Offerent verpflichtet ist, den Mehrbedarf innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern, und es gelten für denselben die gleichen Preise und Vertragsbedingungen, wie für die ursprüngliche Bestellung.

VI. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung angefügten Formular zu verfassen ist, ist das Montur-Depot, in welchem geliefert werden will, das Quantum und die Benennung der angebotenen Gegenstände, der in Ziffern und in Buchstaben ausgedrückte Preis eines jeden Gegenstandes, dann der Lieferungs-termin genau und deutlich anzugeben.

Kann die Heeresverwaltung der Absicht des Offerenten bezüglich des Abstellungsortes bei der Lieferungsvergebung nicht Rechnung tragen, so hat derselbe auch die Spedition in eine andere, oder auch in mehrere Monturverwaltungs-Anstalten, auf seine Kosten und Gefahr, zu bewirken.

Dem Lieferanten wird übrigens gestattet, die Gegenstände bei dem seinem Etablissement nächstgelegenen Montur-Depot visitieren zu lassen und sodann gegebenenfalls, auf seine Kosten und Gefahr, an die übrigen Monturverwaltungs-Anstalten zu übersenden.

Für jene Eisenbahn-Frachtensendungen an die Montur-Depots, welche nach standlos erfolgter Visitation von den Montur-Depots übernommen werden, ist den Lieferanten die Begünstigung des Militärtarifes im Rückvergütungswege eingeräumt, wozu den Lieferanten auf den betreffenden Frachtbriefen seitens der Montur-Depots bestätigt wird, dass die Sendung in das Eigentum des Militär-Arars übergegangen ist.

VII. Offerieren mehrere Unternehmer gemeinschaftlich, so haben sie im Offerte ausdrücklich zu erklären:

- 1) dass sie sich verpflichten, für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen solidarisch zu haften, und 2) wer in ihrem Namen in diesem Lieferungs-geschäfte mit der Heeresverwaltung zu verkehren bevollmächtigt ist.

Ein solches gemeinschaftliches Offerte ist von allen Unternehmern unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes mit den Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

VIII. Zur Sicherung des Anbotes ist ein Vadium im Betrage von 5% des Wertes, welcher nach den für die offerierten Gegenstände geforderten Preisen entfällt, bei einer der an den Amtssitzen der Corps-Intendanten befindlichen Militär-Cassen (-Zahlstellen) zu erlegen.

Das Vadium kann entweder in barem Gelde, oder in zum Cautionserlage geeigneten Wertpapieren geleistet werden.

IX. Der Erlag des Vadiums ist unter Anführung des Vertrages und der Beschaffenheit desselben (Barschaft, Wertpapiere) in dem Offerte zu erwähnen.

Der von der Militär-Casse (-Zahlstelle) über das erlegte Vadium ausgefolgte Depositenschein ist gleichzeitig mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem gesonderten, gleichfalls gesiegelten Converte (nach dem am Schlusse der Kundmachung befindlichen Formular) an das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium einzusenden.

Bemerkung wird, dass die convertierten Offerte und Depositenscheine zusammen nicht in ein Couvert gegeben werden dürfen, sondern getrennt, jedoch gleichzeitig einzusenden sind.

Wegen des Erlages des Vadiums haben die Offerenten rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Überreichungstermines an die betreffende Militär-Casse (-Zahlstelle) sich zu wenden.

X. Die Offerte, welche — bei der Heeresverwaltung nicht bekannten Unternehmern — mit dem in Punkte II erwähnten Bescheiden der Handels- und Gewerbe-kammer, beziehungsweise der politischen Behörde über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses belegt sein müssen, dann die gleichzeitig, jedoch abgesondert einzusendenden Depositenscheine über den Erlag des Vadiums haben unmittelbar und längstens bis 20 November 1895 zwölf Uhr mittags im Einreichungsprotokoll des Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministeriums einzulangen.

XI. Die in der Form eines Vertragsentwurfes verfassten Detail-Bedingungen können bei den Corps-Intendanten, bei den in Punkte IV angeführten Montur-Depots, bei sämtlichen Handels- und Gewerbe-kammern der österreichisch-ungarischen Monarchie, beim Handels-Museum zu Budapest und beim ungarischen Landes-Industrieverein zu Budapest eingesehen werden.

XII. Die Unternehmer haben im Offerte zu erklären: 1) dass sie die Lieferungs- und Contractsbedingungen eingesehen und auch verstanden haben, und dass sie denselben sich vollkommen unterwerfen, ferner 2) dass sie die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer genauen Besichtigung unterzogen und auch bezüglich des Materials, aus welchem dieselben erzeugt worden sind, dann über die Art und Weise der Confection sich eingehend informiert haben.

XIII. Enthält ein Offerte in Ziffern und in Buchstaben verschiedene Preisangaben, so sind die in Buchstaben angesetzten Preise massgebend.

Das Offerte ist für den Unternehmer vom Momente der Überreichung, für die Heeresverwaltung aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersterer von der Genehmigung seines Anbotes durch das Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium verständigt worden ist.

Der Offerent begibt sich des Rücktrittbefugnisses, dann der in §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der in den Artikeln 318 und 319 des

österreichischen und in den §§. 314 und 315 des ungarischen Handels-Gesetzbuches enthaltenen Fristen für die Annahme seines Versprechens.

XIV. Die Heeresverwaltung behält sich die uneingeschränkte Wahl unter den einzelnen Offerenten vor.

Wird ein Offerte nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restrictierung des angebotenen Quantums oder Preises angenommen, so hat der hiervon betroffene Offerent nach Empfang der bezüglichen Verständigung binnen fünf (5) Tagen beim Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministerium die schriftliche Erklärung einzubringen, ob er die Modifizierung seines Anbotes annimmt oder nicht.

Die modifizierte Genehmigung des Offertes gilt seitens des Unternehmers für angenommen, wenn derselbe innerhalb der fünf-tägigen Frist die erwähnte Erklärung nicht oder unbestimmt abgeben sollte.

Wenn übrigens von den in einem und demselben Offerte enthaltenen Anboten auf verschiedene Artikel nur ein oder das andere Anbot angenommen werden sollte, so ist dies für den Offerenten sofort bindend.

XV. Die Offerenten sind verpflichtet, nach der erfolgten ganzen, theilweisen oder mit ihrer Zustimmung modifizierten Genehmigung der Anbote, das erlegte Vadium auf den mit 10% des Lieferwertes bemessenen Vertrag der Vertragscaution zu ergänzen und den schriftlichen Vertrag, von welchem ein Paar auf Kosten des Unternehmers mit dem classenmässigen Stempel zu versehen ist, abzuschliessen.

Sollte ein Ersterer sich weigern den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung desselben — ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Aufforderung — nicht erscheinen, so vertritt das ganz, theilweise oder mit seiner Zustimmung modifiziert genehmigte Offerte in Verbindung mit dem zur gegenwärtigen Kundmachung gehörigen Vertragsentwurf die Stelle des Vertrages.

Den vorstehenden Bedingungen in irgend einer Weise nicht entsprechende oder verspätet eingereichte, sowie telegraphisch gestellte Offerte werden nicht berücksichtigt.

Formular zum Offerte.

An

das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium.

Offert.

Ich N. N., wohnhaft zu ... in ... erkläre hiemit nachbenannte Gegenstände an das k. und k. Montur-Depot zu ... in dem unten angegebenen Quantum und zu den beigesetzten Preisen und Terminen vertragsmässig liefern zu wollen.

Table with columns: Quantum, Benennung, Preis (für, in Ziffern, in Buchstaben), Liefertermin. Includes a section for Garnitur with specific dates from März to Septemb. 1896.

Ich bestätige: 1) dass ich die vom Reichs- (gemeinsamen) Kriegs-Ministerium unter Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895 angefertigten Lieferungs- und Contractsbedingungen eingesehen und auch verstanden habe, und dass ich mich denselben vollkommen unterwerfe, ferner:

2) dass ich die Muster der ausgeschriebenen Gegenstände einer eingehenden Besichtigung unterzogen und mich auch bezüglich deren Material und Confection genau informiert habe.

Ich habe für die richtige Erfüllung meines Versprechens mit dem fünfprocentigen Vadium von ... Gulden bestehend aus ... (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden), welches dem Lieferungs-werte von ... fl. ... kr. entspricht, und welches laut des unter abgedrucktem Couverte gleichzeitig eingesendeten Depositenscheines bei der Militär-Casse (-Zahlstelle) zu N. erlegt worden ist.

Der ämtliche Bescheid über das Ansuchen um Ausstellung eines Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses liegt zu.

N. N. am ... 1895. (Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname) des Offerenten, beziehungsweise handelsgerichtlich protocollirte Firmazeichnung).

Formular zum Couvert des Offertes.

An

das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium

in Wien.

Offerte des N. N. zur Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895.

Formular zum Couvert des Vadiums.

An

das k. und k. Reichs- (gemeinsame) Kriegs-Ministerium

in Wien.

Depositenschein über ... fl. ... kr. (Barschaft, Wertpapiere, Urkunden) zum Offerte des N. N., betreffend die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Erfordernissen zufolge Kundmachung Abthg. 13, Nr. 1757 von 1895.

VERZEICHNIS der zu liefernden Gegenstände.

Main table listing items with columns: Quantität, BENENNUNG, Die Preise sind zu offerieren per. Lists various military equipment like Pelzkragen, Attila-Pelzbräme, etc.

Continuation of the main table listing items like metallene Arbeitszeichnungen, geflügelte Räder, Leibriemen Schliessen, etc.

\* Wie viele Fez mit Quasten von jeder Grössengattung zu liefern sind, wird dem Ersterer nach erfolgter Bestellung vom betreffenden Montur-Depot bekannt gegeben werden.

\* Werden vor dem Verzinzen in Etablissement des Erzeugers von Organen der betreffenden Montur-Depot visitiert.

Wien am 7. October 1895.

Ceny bardzo niskie. Sukiennice i. 24 i 25. Wyborze i poleca Kazimierz Niesiolowski w Krakowie. Półna, Bielizna stojowa i Rezniki otrzymał w wielkim wyborze i poleca Kazimierz Niesiolowski w Krakowie.